

INFOBLATT: KONTOWECHSEL FÜR DEN VERBRAUCHER



Nach dem Verbraucherkontenzahlungsgesetz hat der Kunde die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service Gebrauch zu machen. Dabei nimmt, nach entsprechender Ermächtigung durch den Kunden, das empfangende Institut den Kontowechsel vor.

Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers notwendig.

Verlauf des Kontowechsels

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem der Kunde den Kontowechselservice beauftragt hat, **fordert das empfangende Institut das übertragende Institut auf, folgende Schritte zu unternehmen** – sofern die Ermächtigung des Kunden dies vorsieht:

- a) dem empfangenden Institut und – wenn vom Kunden ausdrücklich gewünscht – auch dem Kunden eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln.
- b) dem empfangenden Institut und – wenn vom Kunden ausdrücklich gewünscht – auch dem Kunden die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf das Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln.
- c) Mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren.
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren.
- e) Zu dem vom Kunden angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem vom Kunden angegebenen Datum das bei dem übertragenden Institut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Instituts **unternimmt das übertragende Institut folgende Schritte** – sofern die Ermächtigung des Kunden dies vorsieht:

- a) Es schickt *innerhalb von fünf Geschäftstagen* die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten an das empfangende Institut ab;
- b) Es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr.
- c) Es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- e) Es schließt zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Kunde keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Das abgebende Institut setzt den Kunden umgehend in Kenntnis, wenn das Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Institut angeforderten Angaben **unternimmt das empfangende Institut**, wie und sofern die Ermächtigung des Kunden dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Institut oder dem Kunden übermittelten Angaben dies dem empfangenden Institut erlauben, **folgende Schritte**:

- a) Es richtet die vom Kunden gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.
- b) Es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- c) Es informiert den Kunden gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihre Rechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zu den Möglichkeiten der Mandatsverwaltung.
- d) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Institut mit und übermittelt dem Kunden eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert es den Kunden oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Institut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt dem Kunden eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert er den Kunden oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- f) Entscheidet sich der Kunde dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Institut die diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt das empfangende Institut dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Sollte der Kunde Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck wendet sich der Kunde am besten an die Filialen oder das Communication Center des Kreditinstitutes oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle des Kreditinstitutes. Der Kunde kann sich mit der Beschwerde auch an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden (Fax: +43 (1) 5 05 44 74, E-Mail: office@bankenschlichtung.at) wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.